

AZ 74.50 Nr. 633/8.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
hier: Veröffentlichung der im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 15. März 2011
gefassten Grundsatzbeschlüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat sich in seinen Sitzungen am 5. Juli 2010, 6. Dezember 2010 und 14. März 2011 mit einer Reihe von grundsätzlichen Fragen und Themenstellungen befasst. Die hierzu ergangenen Entscheidungen werden nachfolgend veröffentlicht:

1. Förderung des Erwerbs von Stühlen für abgängige Bänke in Kirchengebäuden

Wird das feste Gestühl in einer Kirche entfernt und durch Einzelstühle ersetzt, kann pro Stuhl ein Zuschuss von 30 € durch den Ausgleichstock, höchstens aber 30 % der Anschaffungskosten, als Zuschuss gewährt werden. Spätere Ersatzbeschaffungen von Stühlen sind nicht förderfähig.

2. Die Errichtung und Unterhaltung von so genannten Mehrgenerationenhäusern wird nicht gefördert.

3. Für den Neubau von kommunalen Kindergartengebäuden, in denen die Kirchengemeinde die Einrichtung betreibt oder für die sie ein so genanntes geistliches Betreuungsrecht eingeräumt bekommen hat, kann pro Gruppe ein Zuschuss von bis zu 40.000 € gewährt werden, wenn hierzu eine besondere Notwendigkeit besteht. Der Zuschuss sollte nicht automatisch von vornherein angeboten werden.

Zum Baukostenbeitrag gewährt der Ausgleichstock einen Zuschuss von 50 %.

4. Energetische Verbesserung von Pfarrhäusern

- a) Die so genannte Rankingliste, in der die Pfarrhäuser entsprechend einem vorgelegten verbrauchsabhängigen Energieausweis gereiht werden, soll zum 31. Dezember 2011 geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Energieausweise können nicht mehr in die Rankingliste aufgenommen werden. Die Folge ist, dass für energetische Maßnahmen an diesen Gebäuden die Sonderkonditionen, insbesondere die Eigenmittelverstärkung, nicht mehr möglich sind. Diejenigen Kirchengemeinden, deren Pfarrhaus noch in die Rankingliste aufgenommen werden soll, dies gilt auch für so genannte Staatspfarrhäuser, werden gebeten, alsbald dem Evang. Oberkirchenrat einen verbrauchsabhängigen Energieausweis zuzusenden. Der Aussteller des Energieausweises ist darüber zu informieren, dass dieser Ausweis nur für interne Zwecke benötigt wird und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt ist.
- b) Der Ausschuss bittet die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden dringend, dass bei der Finanzierung der energetischen Verbesserung von Pfarrhäusern im Rahmen des Sonderprogramms von den so genannten Eigenmittelverstärkungsmitteln, die beim Evang. Oberkirchenrat verwaltet werden, mindestens 25 % der anrechenbaren Kosten bewilligt werden.
- c) Intern hat der Ausschuss festgelegt, dass zur Finanzierung des Sonderprogramms „Energetische Verbesserung von Pfarrhäusern“ Erübrigungen im Ausgleichstock und zusätzlich zugewiesene Mittel für energetische Maßnahmen für dieses Programm verwendet werden, da vom Ausgleichstock voraussichtlich insgesamt ein Betrag von 20 Mio. € zu finanzieren ist, im Rahmen des Sonderprogramms aber nur 5 Mio. € dem Ausgleichstock zugewiesen wurden.
- d) Bei der Festsetzung des Zuschusses des Ausgleichstocks aus dem Sonderprogramm erfolgt eine Aufrundung auf volle 500 € Erstattungen werden geltend gemacht, wenn sich abgerundet ein Betrag von wenigstens 1.000 € ergibt.
- e) Der durch den Oberkirchenrat festgesetzte Zuschussbetrag aus Mitteln des Ausgleichstocks für die energetische Verbesserung ist ein Höchstbeitrag, der bei Unterschreiten der Kosten verringert, aber bei Überschreiten der Kosten nicht mehr erhöht werden kann. Für die Finanzierung der Mehrausgaben ist die Verwendung der beim Oberkirchenrat verwalteten Eigenmittelverstärkungsmittel jedoch zulässig.
- f) Wird im Rahmen der durch das Sonderprogramm geförderten energetischen Sanierung auch das Heizaggregat erneuert, können ebenfalls Mittel von den beim Oberkirchenrat verwalteten Eigenmittelverstärkungsmitteln abgerufen werden.
- g) Befindet sich in einem Pfarrhaus bzw. einer Pfarrwohnung eine zweite Brennstelle (z. B. ein Ofen für feste Brennstoffe) wird der Jahresenergieverbrauch für die Zentralheizung um 15 % erhöht.

- h) Für die wenigen Pfarrwohnungen bzw. Pfarrhäuser, für die der Energieverbrauch aus besonderen Gründen nicht erhoben werden kann, weil keine Messeinrichtungen vorhanden sind, entscheidet die Bauberatung des Evang. Oberkirchenrats bei einer Vakatur, welche Maßnahmen zur energetischen Verbesserung sinnvoll sind.
- i) Werden anlässlich einer Vakatur Pfarrhäuser energetisch verbessert, die in der Rankingliste enthalten sind, aber wegen der Verbrauchszahlen noch nicht energetisch untersucht wurden, kann für die von der Bauberatung des Evang. Oberkirchenrats empfohlenen energetischen Maßnahmen ein Mittelabruf aus den beim Oberkirchenrat verwalteten Eigenmittelverstärkungsmitteln erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat